

Nach Cum-Ex nun also Cum-Cum. Die Hamburger Warburg Bank soll mit weiteren Steuernachforderungen von fast 100 Mio. Euro konfrontiert sein, die ihren Grund in den sog. Cum-Cum-Geschäften haben. Bei Cum-Cum-Geschäften hielten ausländische Anleger Aktien, die kurz vor dem Dividendenstichtag an inländische Anteilseigner übertragen wurden, um so entweder die Erstattung oder die Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu erreichen. Zu der Gruppe der inländischen Anteilseigner gehörten auch Banken wie die Hamburger Warburg Bank. Im Jahresabschluss der Warburg Bank im Bundesanzeiger findet sich ein entsprechender Hinweis. Es wird geschätzt, dass der Steuerschaden für den Fiskus durch die Cum-Cum-Geschäfte um ein Vielfaches höher ist als durch die Cum-Ex-Geschäfte. Die Hamburger Finanzverwaltung hat gegen die Warburg Bank einen Nachforderungsbescheid von 98 Mio. Euro für die Jahre 2011 bis 2014 erlassen. Dieser Bescheid ist mit dem Einspruch angefochten und mittels AdV-Antrags außer Vollzug gesetzt. Die Warburg Bank soll selbst keine steuerlichen Vorteile durch diese Geschäfte erlangt haben. Sie habe nur als Verwahrstelle gedient. Nutznießer waren die Inhaber der Aktien bzw. die Anleger der Sondervormögen. Nach den der dpa vorliegenden Zahlen soll es sich bundesweit um ca. 170 Cum-Cum-Fälle handeln. Zum Steuerschaden liegt die Bandbreite bei vermuteten 5 Mrd. bis zu 30 Mrd. Euro. 2017 gaben auf eine Umfrage der BaFin immerhin 85 Kreditinstitute an, dass sie an solchen Geschäften beteiligt waren. Nach Ansicht des Finanzwissenschaftlers *Christoph Sprengel* sei es verwunderlich, warum der Staat offensichtlich so wenig unternimmt, um die Gewinne aus den Cum-Cum-Geschäften zurückzufordern. Betriebsprüfung und Strafverfolgung seien die Instrumente. Die Finanzgerichte haben die Cum-Cum-Geschäfte nicht im großen Stil erreicht. Nur die Finanzgerichte in München und Nürnberg haben dazu geurteilt und das Hessische Finanzgericht hat einen Beschluss erlassen. Mal sehen, wie es weiter geht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Staatliche Beihilfe – selektiver steuerrechtlicher Vorteil – OECD-Verrechnungspreisleitlinien als Bezugssystem – Bindung des Gerichtshofs

1. Im Ergebnis sind beide Rechtsmittelgründe der Kommission unbegründet. Das angefochtene Urteil stellt sich im Ergebnis – wenn auch aus anderen Gründen als denen, auf die sich das Gericht gestützt hat – als richtig heraus. Der Beschluss war bereits deswegen für nichtig zu erklären, weil die Kommission das falsche Bezugssystem (OECD-Verrechnungspreisleitlinien statt das luxemburgische Recht) zugrunde gelegt hat. 2. Darüber hinaus ist dem Steuervorbescheid auch keine offensichtlich falsche – für den Steuerpflichtigen zu günstige – Anerkennung der Höhe der Lizenzzahlung zu entnehmen. Auch wenn die Einbeziehung einer Obergrenze des zu versteuernden Betrages des Lizenznehmers offensichtlich mit der Methode der Berechnung einer unter Dritten üblichen Lizenzzahlung nicht zu vereinbaren ist, hat die Kommission im Beschluss nicht dargelegt, dass damit auch ein Vorteil gewährt wurde.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 8.6.2023 – C-457/21 P

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1429-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei irrtümlich doppelter Erklärung von Einnahmen als Arbeitslohn und als Betriebseinnahmen

Werden Einnahmen eines angestellten Chefarztes aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung irrtümlich sowohl bei den Einkünften aus selb-

ständiger Arbeit als auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erklärt, weil weder der Chefarzt noch sein Steuerberater erkannt haben und nach den Umständen des Streitfalls auch nicht erkennen mussten, dass diese Einnahmen bereits dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, liegt kein „grobes Verschulden“ i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vor.

BFH, Urteil vom 18.4.2023 – VIII R 9/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1429-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Begriff einer vGA i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG und i. S. d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG

NV: Eine vGA gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG setzt nicht voraus, dass der dem Anteilseigner gewährte Vermögensvorteil der Minderung des Unterschiedsbetrags bei der Gesellschaft bei einer vGA gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG entspricht.

BFH, Beschluss vom 30.5.2023 – VIII B 15/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1429-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Unter welchen Voraussetzungen wird ein Familienheim, das nach dem Tod des Erblassers umfassend renoviert wird, unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt?

1. Eine Wohnung ist dann zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht hat, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, die Angabe in der Erbschaftsteuererklärung reicht dafür nicht aus.

2. Der Erwerber muss die Wohnung „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB), zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Handlung innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen wird. Dabei ist der Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall als ausreichend anzusehen.

3. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, kann ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Dabei sind die Gründe, die zu einer Verzögerung führen, dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er diese nicht zu vertreten hat, z. B. weil nach Beginn der Renovierungsarbeiten ein gravierender Mangel der Wohnung entdeckt wird, der vor dem Einzug beseitigt werden muss.

4. Dem Erwerber obliegt es auch, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu Verzögerungen kommt, die nach der Verkehrsanschauung als unangemessen anzusehen sind. Dabei muss er aber nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand zur zeitlichen Beschleunigung betreiben. Es ist ausreichend, wenn der Erwerber alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreift.

5. Die objektive Beweislast (Feststellungslast) für die Merkmale der Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG trägt der Erwerber.